

Diskriminierung und das Kriterium der Gruppenzugehörigkeit

Discrimination and the criterion of group membership

HAUKE BEHRENDT, STUTTGART

Zusammenfassung: Der vorliegende Beitrag untersucht, welche Rolle das Kriterium der Gruppenzugehörigkeit (KdG) für ein sinnvolles Verständnis von direkter Diskriminierung spielt. Dafür werden zunächst die Gründe rekonstruiert, die für die Einführung des KdG sprechen. So sind Definitionen des Diskriminierungsbegriffs, die nur auf die (unterstellte) Unterschiedlichkeit von Individuen abheben, zu weit. Auch die Einführung eines Relevanzkriteriums schafft keine Abhilfe, wie anhand einschlägiger Beispiele belegt wird. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen wird ein Argument entwickelt, wonach Diskriminierung als Spezialfall ungerechter Benachteiligung anzusehen ist, die auf der (näher zu bestimmenden) Gruppenzugehörigkeit der Diskriminierten beruht. Die These lautet: Mit dem Diskriminierungsbegriff werden genau diejenigen Sachverhalte komparativer Benachteiligung eingefangen, in denen Gruppenzugehörigkeit als Unterscheidungsmerkmal fungiert. Das KdG greift damit eine besondere Kategorie von Gründen heraus, nämlich gruppenbezogene, die zur Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen nicht herangezogen werden dürfen. Dafür muss dem KdG allerdings eine ganz bestimmte klassifikatorische Deutung gegeben werden, die den Begriff der sozialen Gruppe spezifiziert. In seiner unqualifizierten Form beinhaltet es eine Ambiguität: So lässt sich der Passus „Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe“ sozialontologisch zum einen in einem realistischen, zum anderen in einem klassifikatorischen Sinn verstehen. Während Gruppen nach der realistischen Deutung als organisierte Zusammenschlüsse von mehreren Akteuren bestimmt werden, wie Fanclubs, Reisegruppen, Orchester usw., stellen sie nach der klassifikatorischen Deutung Klassifikationen von Individuen dar, die anhand übereinstimmender Merkmale in verschiedene sozial bedeutsame Kategorien, wie *Gender*, *Class* oder *Race*, unterteilt werden. Die These lautet, dass die klassifikatorische Deutung mehr Überzeugungskraft besitzt, weil sie zu starke Forderungen an die Konstitutionsbedingungen von Gruppen vermeidet, was unplausibel viele In-

Alle Inhalte der Zeitschrift für Praktische Philosophie sind lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.



stanzen offensichtlicher Diskriminierung ausschließen würde. Auf der anderen Seite ist das *KdG* auf Realgruppen als alleiniges Diskriminierungsmerkmal bezogen aber nicht einmal hinreichend. Dies verdeutlichen Gegenbeispiele, in denen Realgruppenzugehörigkeiten eine ungleiche Behandlung rechtfertigen, wie u. a. im Fall von Vereinsmitgliedschaften. Aus diesen Überlegungen folgt, dass wir das *KdG* im Sinne eines klassifikatorischen Diskriminierungsbegriffs spezifizieren sollten.

Schlagwörter: Diskriminierung; soziale Gruppen; soziale Arten; Gerechtigkeit; angewandte Ethik

Abstract: This article examines the role of the criterion of group membership (CGM) for a reasonable understanding of direct discrimination and argues in favor of a classificatory reading of this criterion. In a first step, I reconstruct the reasons that speak in favor of the *CGM*. I argue that definitions which focus solely on the (assumed) differences between individuals are too broad. Moreover, the introduction of a relevance criterion does not remedy the situation, as is demonstrated by relevant examples. Instead, I argue that discrimination is to be regarded as a special case of unjust disadvantage which is based on the (to be specified) group membership of the discriminated persons. The thesis is: The concept of discrimination captures precisely those situations of relative disadvantage in which group membership functions as a distinguishing feature. The *CGM* thus highlights a special category of reasons, namely group-related reasons, which must not be used to justify unequal treatment. In order to do its argumentative work, however, a certain classificatory interpretation must be given, specifying the notion of social group. To show this, I highlight an ambiguity of the unqualified criterion: "Membership in a social group" can be understood in a realistic sense on the one hand, and in a classificatory sense on the other. According to the realistic interpretation groups are defined as organized associations of several actors, such as fan clubs, travel groups, orchestras, etc. In contrast, according to the classificatory interpretation they represent classifications of individuals on the basis of common features which are subdivided into different social kinds, such as gender, class, race. The argument is that the classificatory interpretation is more persuasive because it avoids too strong demands on the constitution conditions of groups, which would exclude implausibly many instances of obvious discrimination. Moreover, with regard to groups in the realistic sense the *CGM* is not even sufficient. This can be illustrated by counterexamples in which real group membership justify unequal treatment, as in the case of club memberships. These considerations explain why we should specify the *CGM* in favor of a classificatory concept of discrimination.

Keywords: discrimination; social groups; social kinds; justice; applied ethics

1. Zielsetzung

Diskriminierung wird von den wichtigsten internationalen Menschenrechtsdokumenten verboten. Die überwiegende Mehrheit aller Staaten hat verfassungsrechtliche oder zumindest einfache gesetzliche Bestimmungen, die Diskriminierung unter Strafe stellen.¹ Und die meisten philosophischen, politischen und rechtlichen Diskussionen über Diskriminierung gehen von der Prämisse aus, dass sie moralisch falsch ist und verboten sein sollte (vgl. Altman 2016). Allerdings sind die begrifflichen Voraussetzungen und genauen Anwendungsdetails dieser Annahme bis heute umstritten. Um ein (moralisches wie rechtliches) Diskriminierungsverbot richtig beurteilen und im Zweifelsfall sauber umsetzen zu können, ist es daher von großer Bedeutung zu bestimmen, was eine diskriminierende Behandlung im Kern ausmacht. Wenngleich die meisten zumindest in paradigmatischen Fällen über ein gutes Gespür dafür verfügen, dass etwas einen diskriminierenden Charakter besitzt, müssen wir möglichst exakte Kriterien für Diskriminierung formulieren, die den Tatbestand präzise auf den Punkt bringen, um auch in weniger eindeutigen Fällen eine treffsichere Einschätzung zu ermöglichen.

Ein solches Projekt fragt nach den notwendigen und zusammen hinreichenden Bedingungen für die korrekte Verwendung von „Diskriminierung“. Im Rahmen des vorliegenden Beitrags werde ich mich dabei auf den Begriff der direkten Diskriminierung konzentrieren, von dem üblicherweise die Begriffe der indirekten und der statistischen Diskriminierung abgegrenzt werden.² Direkte Diskriminierung unterscheidet sich von anderen Formen diskriminierender Behandlung darin, dass sie repräsentationale Elemente wie Wünsche, Überzeugungen, Propositionen oder Gesetze beinhaltet, die sich unmittelbar auf die operativen Diskriminierungsmerkmale beziehen (vgl. Lippert-Rasmussen 2014, 40; Eidelson 2015, 19f.).

1 Der Diskriminierungsschutz des Individuums ist auf unterschiedlichen rechtlichen Ebenen verankert: Im Völkerrecht u. a. durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR), im Europarecht u. a. durch die Europäische Menschenrechtskonvention des Europarates (EMRK), im deutschen Verfassungsrecht u. a. durch Art. 3, Abs. 2 und 3 GG sowie im Bundesrecht u. a. durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) (vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2017, Kap. 1).

2 Zuweilen ist diese Unterscheidung jedoch auch umstritten. Vgl. kritisch dazu u. a. Eidelson (2015, Kap. 2). Statt von „direkter/indirekter Diskriminierung“ wird im rechtlichen Kontext von „unmittelbarer/mittelbarer Benachteiligung“ gesprochen (vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2017, 39).

Nach einer von nahezu allen zeitgenössischen Ansätzen geteilten allgemeinen Definition des Diskriminierungsbegriffs bezeichnet „Diskriminierung“ *Handlungen, Praktiken oder Strukturen, die Personen eine komparative Benachteiligung aufgrund ihrer (unterstellten) Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auferlegen*. Mit Blick auf den aktuellen Stand der Diskussion scheint mir dabei die weitverbreitete Fokussierung auf gruppenbezogene Diskriminierung besonders klärungsbedürftig zu sein.³ Fest steht, dass in den Augen führender Theoretiker*innen⁴ das Kriterium der Gruppenzugehörigkeit, wie ich es hier nennen will, für ein sinnvolles Verständnis von Diskriminierung unerlässlich ist (vgl. u. a. Young 1990; Edmonds 2006; Hormel und Scherr 2010; Lippert-Rasmussen 2014; Altman 2016). So schreibt etwa Andrew Altman in seinem Artikel für die *Stanford Encyclopedia of Philosophy* über den Diskriminierungsbegriff:

Any viable account of what discrimination is will regard it as consisting of actions, practices, or policies that are – in some appropriate sense – based on the (perceived) social group to which those discriminated against belong (Altman 2016, Abschn. 1.1, meine Herv.).

Ähnlich urteilen Ulrike Hormel und Albert Scherr in der Einleitung zu ihrem Grundlagenwerk der Diskriminierungsforschung:

Was unter Diskriminierung zu verstehen ist, scheint keiner weiteren Erläuterung zu bedürfen: Als Diskriminierungen gelten gewöhnlich Äußerungen und Handlungen, die sich in herabsetzender oder benachteiligender Absicht *gegen Angehörige bestimmter sozialer Gruppen richten* (Hormel und Scherr 2010, 7, meine Herv.).

-
- 3 Ebenfalls nicht ganz unkontrovers ist die Frage, ob Diskriminierung immer *komparative* Benachteiligungen bezeichnet oder ob es auch *nichtkomparative* Diskriminierung geben kann. Da im Fall nichtkomparativer Diskriminierung die Benachteiligung keine Unterscheidung zwischen Akteuren beinhaltet, scheint es mir begrifflich unsauber, diese Fälle als „Diskriminierung“ zu bezeichnen. Sie sind einfach Verletzungen von unabhängigen (nichtkomparativen) Rechten oder Ansprüchen, die sich auf absolute, nichtrelationale Standards der angemessenen Behandlung stützen. Ich kann diese Überlegungen in diesem Rahmen nicht weiter verfolgen. Vgl. dazu u. a. die Kontroverse zwischen Hellman (2016) und Simons (2016).
- 4 Ich verwende im Folgenden die weibliche, die männliche und die gegenderte Form zufällig oder abwechselnd, immer aber in dem Gedanken, dass sie an der jeweiligen Stelle stellvertretend für alle Geschlechtsidentitäten steht.

Später werde ich einzelne Vorschläge genauer betrachten, wie sich das Kriterium der Gruppenzugehörigkeit als notwendige Bedingung für Diskriminierung spezifizieren lässt. Für den Augenblick reicht eine Arbeitsdefinition:

Kriterium der Gruppenzugehörigkeit (KdG): Eine Benachteiligung *B* ist nur dann diskriminierend, wenn die betroffene Person *P* aufgrund ihrer (unterstellten) Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe *B* erleidet. Eine direkte Diskriminierung liegt folglich nur dann vor, wenn *B* von der geistigen Haltung des oder der Urheber(s) gegenüber *Ps* mutmaßlicher Gruppenzugehörigkeit motiviert ist.⁵

Ich werde dafür argumentieren, dass das Kriterium der Gruppenzugehörigkeit in dieser ursprünglichen Form zu unspezifisch ist, um ein sinnvolles Verständnis von Diskriminierung zu ermöglichen. So müssen der hier verwendete Begriff der sozialen Gruppe ausbuchstabiert und die genauen Konstitutionsbedingungen für Gruppenmitgliedschaft geklärt werden. Mein Vorschlag lautet, das *KdG* so zu spezifizieren, dass „Diskriminierung“ mit Rekurs auf soziale Klassifikationen von Individuen definiert wird. Dafür werde ich eine Ambiguität im Begriff „Gruppe“ herausarbeiten und zeigen, warum ein klassifikatorischer Diskriminierungsbegriff überzeugender ist. So lässt sich der Passus „Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe“ sozialontologisch zum einen in einem realistischen, zum anderen in einem klassifikatorischen Sinn verstehen. Während Gruppen nach der *realistischen Deutung* in erster Annäherung als organisierte Zusammenschlüsse von mehreren Akteuren bestimmt werden, wie Fanclubs, Reisegruppen, Orchester usw., stellen sie nach der *klassifikatorischen Deutung* demgegenüber Klassifikationen von Individuen dar, die anhand ganz bestimmter übereinstimmender Merkmale in verschiedene soziale Arten („social kinds“) unterteilt werden, die übergeordneten sozial bedeutsamen Kategorien, wie *Gender*, *Class*, *Race* usw., angehören.

Die Unterschiede liegen auf der Hand: Im realistischen Sinne setzt Diskriminierung die Existenz von sogenannten Realgruppen voraus, in denen sich eine begrenzte Anzahl von Mitgliedern über einen längeren Zeitraum in sozialen Kommunikations- und Interaktionszusammenhängen in

5 Hier gilt es zweierlei zu beachten: Erstens muss der motivationale Grund dem Akteur nicht zwingend bewusst sein. Auch unbewusste Vorurteile und Präferenzen können unbeabsichtigt eine Handlung motivieren (vgl. Eidelson 2015, 19–24, bes. 23f.). Zweitens muss die geistige Haltung des Akteurs nicht notwendig abwertende Einstellungen gegenüber dem Diskriminierten umfassen (vgl. Lippert-Rasmussen 2014, 43).

regelmäßigem Kontakt miteinander befindet, gemeinsame Ziele verfolgt sowie ein geteiltes Zusammengehörigkeitsgefühl entwickelt (vgl. Schweikard 2011, 393–431, bes. 422; Schäfers 2016, 157). Die klassifikatorische Deutung ist demgegenüber in entscheidender Hinsicht schwächer: Hier wird der Ausdruck „soziale Gruppe“ allenfalls metaphorisch für auf generischen Eigenschaftszuschreibungen basierende symbolische Klassifikationen von Individuen verwendet. Damit ist Diskriminierung auch in Fällen möglich, in denen die Betroffenen keinerlei Kontakt miteinander pflegen, keine geteilte Gruppenidentität besitzen usw. – auch in Fällen also, in denen man es nicht mit Gruppenzugehörigkeit im realistischen Sinn zu tun hat.

Meine These lautet, dass die klassifikatorische Deutung mehr Überzeugungskraft besitzt, weil sie zu starke Forderungen an die Konstitutionsbedingungen von Gruppen vermeidet, was unplausibel viele Instanzen offensichtlicher Diskriminierung ausschließen würde. Bezogen auf Realgruppen wäre das *KdG* aber nicht einmal hinreichend. Dies verdeutlichen Gegenbeispiele, in denen Realgruppenzugehörigkeiten eine ungleiche Behandlung rechtfertigen, wie etwa Vereinszugehörigkeiten. Der klassifikatorische Diskriminierungsbegriff hat den weiteren Vorteil, noch in anderer Hinsicht sparsamer zu sein: So lässt sich ohne Rückgriff auf weitere Bedingungen erklären, warum Diskriminierung moralisch falsch ist. Und zwar, so die These, sind komparative Benachteiligungen moralisch nur dann zulässig, wenn sie die Folge von Umständen sind, die die betroffene Person selbst zu verantworten hat, sich also auf ihre freiwillige Entscheidung oder einen für sie vermeidbaren Fehler zurückführen lassen, was bei sozialer Artzugehörigkeit niemals der Fall ist, weil es sich dabei um überpersönliche Zuschreibungspraktiken handelt. Wie später noch deutlich werden wird, mag zwar im Einzelfall ein gewisser Spielraum bestehen, der einen Wechsel zwischen einzelnen sozialen Arten einer Kategorie zulässt, beispielsweise was die eigene Geschlechtsidentität oder Konfession betrifft. Doch stellen die den konkreten Arten jeweils zugehörigen übergeordneten Kategorien, wie *Gender* oder Religionszugehörigkeit, kulturell unhintergehbare Ordnungssysteme für die Definition sozialer Identitäten dar, zu denen sich der Einzelne stets auf die eine oder andere Weise ins Verhältnis setzen muss. Diese Überlegungen erklären, warum wir das *KdG* im Sinne eines klassifikatorischen Diskriminierungsbegriffs spezifizieren sollten. Die besondere Herausforderung besteht dann allerdings darin, diskriminierende Verwendungsweisen von Gruppenkonstruktionen und Mitgliedschaftskategorien in Form sozial bedeutsamer Klassifikationen präzise zu bestimmen.

Ich übe hier folglich keine Fundamentalkritik am *KdG*, sondern präzisiere lediglich, wie wir dieses vernünftigerweise auslegen sollten. Dabei setze ich keinesfalls voraus, dass Befürworter des *KdG* zwingend auf die von mir verworfene Deutung, die Gruppenzugehörigkeit auf Realgruppen bezieht, festgelegt wären. Im Gegenteil: Mein Vorschlag weist einige inhaltliche Parallelen zu prominenten Positionen auf, die explizit auf das *KdG* Bezug nehmen. Kasper Lippert-Rasmussen etwa hat vorgeschlagen, diskriminierungsrelevante Gruppenzugehörigkeit auf sogenannte sozial hervorstechende Gruppen („social salient groups“) zu beziehen (vgl. Lippert-Rasmussen 2014, 30).⁶ Allerdings bleiben zentrale Implikationen seiner Idee unterbestimmt. Die folgenden Ausführungen buchstabieren diese Implikationen aus und klären ihre sozialontologischen Voraussetzungen.

Ich entwickle mein Argument in drei Schritten: Im *ersten* Schritt rekonstruiere ich die Gründe, die die Einführung des *KdG* attraktiv erscheinen lassen. So sind Definitionen des Diskriminierungsbegriffs, die allein auf die Ungleichbehandlung von Individuen aufgrund individueller Unterschiede abheben, zu weit. Auch die Einführung eines Relevanzkriteriums schafft keine Abhilfe, wie anhand einschlägiger Beispiele belegt wird (Abschnitt. 2). Darauf aufbauend werde ich *zweitens* zeigen, warum das *KdG* im Sinne einer klassifikatorischen Deutung von „Diskriminierung“ spezifiziert werden sollte. In diesem Zusammenhang präsentiere ich einen eigenen Vorschlag, wie sich ein solcher klassifikatorischer Diskriminierungsbegriff ausbuchstabieren lässt (Abschnitt 3). *Drittens* und abschließend möchte ich die normativen Grundlagen dieser Sichtweise explizieren. So kann Diskriminierung als Spezialfall ungerechter Benachteiligung angesehen werden, die auf der (in Abschnitt 3 näher bestimmten) symbolischen Klassifikation der Diskriminierten beruht. Die These lautet: Der Diskriminierungsbegriff greift eine besondere Klasse von Gründen heraus, nämlich auf soziale Kategorien bezogene, die zur Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen nicht herangezogen werden dürfen (Abschnitt 4).

6 In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich auch die Positionen von Altman (2016), der sich selbst wiederum auf Lippert-Rasmussen beruft, und mit leichten Abweichungen Edmonds (2006).

2. Gründe für ein Kriterium der Gruppenzugehörigkeit

Dass es eindeutige Fälle gruppenbezogener Diskriminierung gibt, ist unbestritten. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) von 2006 wendet sich in §1 beispielsweise ausdrücklich (und ausschließlich) gegen Diskriminierung „aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität“.⁷ Die angeführten Diskriminierungskategorien verdeutlichen, wie der Schutz des Individuums vor Benachteiligung aufgrund einer (vermeintlichen) Gruppenzugehörigkeit heute rechtlich operationalisiert ist: So verbietet das AGG, jemanden wegen seiner Zugehörigkeit zu einer der genannten Gruppen zu benachteiligen.

Auf allgemeinerer Ebene stellt sich jedoch die Frage, ob das Kriterium der Gruppenzugehörigkeit für „Diskriminierung“ den Status einer notwendigen Bedingung verdient oder ob der Diskriminierungsbegriff damit nicht zu eng wird. Dies wäre der Fall, wenn sich anhand von Gegenbeispielen zeigen ließe, dass etwas diskriminierend ist, ohne das *KdG* zu erfüllen. Bezogen auf antidiskriminierungsrechtliche Normierungen steht in diesem Zusammenhang die Frage im Raum, ob der Schutz gruppenbezogener Diskriminierungskategorien, wie die sechs im AGG genannten, ausreicht und welche Anforderungen gegebenenfalls an weitere Normierungen zu stellen sind. Umgekehrt darf der zugrunde gelegte Diskriminierungsbegriff jedoch auch nicht zu weit gefasst werden, indem er Umstände einschließt, die eigentlich nicht unter seinen Begriff fallen. Die gesuchte Begriffsbestimmung muss erschöpfend sein. Es darf also keine Fälle von Diskriminierung geben, die nicht von der Definition eingefangen werden. Die gesuchte Definition muss alle und nur die Fälle herausgreifen, die tatsächlich eine Diskriminierung darstellen. Aus diesem Grund ist es methodisch ratsam, zunächst so sparsam wie möglich zu beginnen und die Definition dann gegebenenfalls nach und nach um weitere Bedingungen zu erweitern, bis sie extensional adäquat ist.

Eine bewährte Methode zur Beantwortung der Frage, wann ein Sachverhalt adäquat auf den Begriff gebracht ist, stellt das auf John Rawls (2006, §10) zurückgehende Überlegungsgleichgewicht dar. Dabei werden wohler-

7 Mit dieser erschöpfenden Liste von sechs Diskriminierungskategorien orientiert sich das AGG an den EU/EG-Antidiskriminierungsrichtlinien von 2000. Die EMRK enthält in Artikel 14 dagegen eine un abgeschlossene Liste, was in der Formulierung „oder eines sonstigen Status“ zum Ausdruck gebracht wird, und geht damit deutlich über diese hinaus.

wogene Urteile über paradigmatische Einzelfälle und höherstufige Prinzipien miteinander verglichen und in ein kohärentes, sich wechselseitig stützendes Gesamtbild gebracht. Die überzeugendste Konzeption ist am Ende diejenige, „die nach einigem Nachdenken am besten zu allen unseren wohlwogeneren Überzeugungen paßt und diese zu einer kohärenten Auffassung ordnet. Mehr können wir zu irgendeinem gegebenen Zeitpunkt nicht erreichen“ (ebenda, 63). Maßgeblich ist hier allerdings nicht nur die Kohärenz des eigenen Gedankengebäudes, sondern die unvoreingenommene Prüfung alternativer Vorstellungen, die gegebenenfalls zu übernehmen sind, wenn sie mehr Überzeugungskraft besitzen (vgl. übertragen auf wissenschaftliche Theoriebildung im Allgemeinen auch Elgin 2017, Kap. 4).

Der hier betrachtete Diskriminierungsbegriff, wie er für moralische und rechtliche Diskriminierungsverbote einschlägig ist, ist nicht rein deskriptiv, sondern hat präskriptive Qualität. Etwas, das wir als diskriminierend beurteilen, soll unterlassen, diskriminierungsfreie Zustände sollen hergestellt oder erhalten werden (vgl. Wasserman 1998, 805). „Diskriminierung“ ist ein dichter ethischer Begriff, der neben seinen deskriptiven Begriffsanteilen immer auch normative Urteile impliziert (vgl. dazu grundsätzlich Williams 1985, 141; Putnam 2002, 34ff.). Wenn ich im Folgenden die Gründe prüfe, die für das *KdG* sprechen, muss dieser Umstand berücksichtigt werden. In ihm drückt sich eine Adäquatheitsbedingung aus, wonach die gesuchte Definition nur dann akzeptabel ist, wenn sie extensional genau solche Fälle umfasst, die zumindest *pro tanto* als moralisch falsch beurteilt werden.⁸ Unter Berücksichtigung der genannten methodischen Anweisung werde ich

8 Damit wird nicht präjudiziert, dass Diskriminierung in jedem Fall *alles in allem* moralisch verboten ist. Begrifflich bleibt es durchaus möglich, dass sie im Einzelfall erlaubt sein kann, etwa, wenn sich dadurch schwerwiegendere moralische Übel verhindern lassen. Dass Diskriminierung *pro tanto* moralisch falsch ist, bedeutet also, dass unser moralisches Urteil keine kategorische Geltung besitzt, sondern das jeweils moralisch Gebotene in Situationen, in denen verschiedene moralische Gründe abgewogen werden müssen, davon abhängt, welcher Gesichtspunkt unter dem Strich der gewichtigere ist (so auch Lippert-Rasmussen 2014, 103).

Von diesem normativen Diskriminierungsbegriff lässt sich ein deskriptiver Diskriminierungsbegriff unterscheiden, der lediglich meint, dass Personen, die in einer relevanten Hinsicht unterschiedliche Eigenschaften besitzen, in dieser Hinsicht ungleich behandelt werden, ohne dass mit dieser Feststellung ein Urteil über die moralische oder rechtliche Zulässigkeit dieser Behandlung einhergeht (vgl. Hellman 2011, 13).

im restlichen Teil dieses Abschnitts die Gründe rekonstruieren, die Befürworter des *KdG* für ihre Position anführen können. Dies soll anhand einiger Unzulänglichkeiten alternativer Definitionsversuche vorgeführt werden, die einzig und allein auf die Ungleichbehandlung von Individuen aufgrund individueller Unterschiede abheben.⁹

Eine sparsame Definition des Diskriminierungsbegriffs, die auf das *KdG* verzichtet, findet sich bei Jan Narveson. Für ihn erfordert Diskriminierung mindestens drei Parteien: den Diskriminierenden, die diskriminierte Person sowie unbeteiligte Dritte, im Vergleich zu denen der Diskriminierte benachteiligt wird. Außerdem muss es mindestens ein Unterscheidungsmerkmal geben, aufgrund dessen die diskriminierte Person die Benachteiligung erleidet. Narveson schreibt:

A discriminates against B in relation to C by doing x =_{Def.} There is a property, K, such that B has K, C does not have K, A treats B worse than C by doing x, and does so because B has K (Narveson 2002, 204).

In diesem grundlegenden Sinne bedeutet jemanden zu diskriminieren, ihn gegenüber anderen nachteilig zu behandeln, weil er ein bestimmtes Merkmal hat bzw. vermeintlich hat, das ihn von diesen unterscheidet. Ich möchte dies als die „naive Definition“ bezeichnen.

Allerdings lässt sich leicht zeigen, dass die naive Definition zu viele Fälle umfasst, und der von ihr bestimmte Diskriminierungsbegriff daher als zu weit verworfen werden muss. Hierfür kann an Überlegungen angeknüpft werden, wie sie Robert Alexy in Bezug auf den Gleichheitsgrundsatz des Grundrechts entwickelt hat. Danach kann man „nicht nur Wehrpflicht nur für Erwachsene, Strafe nur für Straftäter, Steuern nach der Höhe des Einkommens, Sozialhilfe nur für Bedürftige und Orden nur für verdiente Bürger vorsehen“. Vielmehr, so Alexy, muss man dies sogar, will man nicht „unzweckmäßige (z. B. Wehrpflicht für Kinder), sinnlose (z. B. Strafe für alle) und ungerechte (z. B. Kopfsteuer) Normen“ setzen (Alexy 1986, 359). Alle genannten Fälle erfüllen die naive Definition, jedoch ohne dabei gleichzeitig als unzulässige Diskriminierungen zu gelten. Ein Richter etwa, der nur die Schuldigen verurteilt und die Unschuldigen freispricht, macht sich keines moralischen Vergehens schuldig (so auch Lippert-Rasmussen 2014, 15f.). Im Gegenteil: Alexys Argument kann sich auf ein rein formales Gerechtig-

⁹ Lippert-Rasmussen (2014, Kap. 1) expliziert diese Gründe am ausführlichsten, weshalb ich mich im Folgenden vielfach auf seine Darstellung stütze.

keitsprinzip berufen, das auf Platon und Aristoteles zurückgeht, wonach Fälle, die in relevanter Hinsicht gleich sind, auch in dieser Hinsicht gleich, ungleiche Fälle jedoch entsprechend ungleich behandelt werden sollen (vgl. Platon 2004, 757b–c; Aristoteles 2004, 1130b–1132b).

Wir müssen die naive Definition folglich um ein Kriterium ergänzen, das vorgibt, wann zwei Personen in relevanter Hinsicht als gleich oder ungleich anzusehen sind. Kasper Lippert-Rasmussen, ein Befürworter des *KdG*, diskutiert zwei Alternativvorschläge, die er überzeugend widerlegt (vgl. Lippert-Rasmussen 2014, 22–26). So könnte man erstens versuchen, die naive Definition um eine Relevanzbedingung zu erweitern. Danach wären nur solche Diskriminierungsmerkmale einschlägig, die für die Rechtfertigung der Ungleichbehandlung irrelevant sind. In Form eines allgemeinen Kriteriums lautet die Relevanzbedingung:

The fact that (X believes that) Y has P and (X believes that) Z does not is irrelevant to whether X ought to Φ i.e., it is neither a justifying reason for, nor a justifying reason against, X 's Φ -ing (ebenda, 23).

Die Relevanzbedingung ist somit erfüllt und ein Fall von Diskriminierung läge vor, wenn die zugrunde gelegten Unterscheidungsmerkmale für die vollzogene Benachteiligung irrelevant sind. Und die Bedingung wäre verletzt und Diskriminierung nicht gegeben, wenn es sich um relevante Merkmale handelte. Die Relevanzbedingung scheint auf den ersten Blick mit schwierigen Fällen, wie den von Alexy genannten, gut umgehen zu können. So wäre es etwa deswegen unproblematisch, nur Schuldige zu bestrafen, weil Schuld und Strafe in einer unmittelbaren Rechtfertigungsbeziehung stehen, wohingegen es vor Gericht offensichtlich irrelevant ist, ob man Frau, Ausländer oder Arbeiterkind ist, um hier nur drei typische Diskriminierungskategorien beispielhaft anzuführen.

Allerdings liegt die Sache komplizierter, als es den Anschein hat. So ist die Relevanzbedingung, genau betrachtet, für Diskriminierung weder notwendig noch hinreichend. Dass sie nicht hinreichend ist, das heißt, zu viele Fälle einschließt, lässt sich an einem Gegenbeispiel verdeutlichen: Angenommen, eine Universität stellt einen unqualifizierten Bewerber ein, weil der Sohn des Dekans mit dem Bewerber verheiratet ist und die Berufungskommission Mitglieder seiner Familie bevorzugt. In diesem Fall ist die Einstellung aus irrelevanten Gründen erfolgt. Die Relevanzbedingung wurde also erfüllt und wir müssten die Einstellungsentscheidung aus Gründen logischer Konsistenz folglich als diskriminierend werten. Allerdings würde

man in Fällen wie diesem normalerweise nicht von Diskriminierung sprechen, sondern den Vorgang vielmehr als Vetternwirtschaft charakterisieren (vgl. ebenda, 23).¹⁰

Doch auch in Fällen, in denen die Stelle nicht einem Freund oder Verwandten nepotistisch zugeschanzt, sondern anstatt an den geeignetsten Bewerber willkürlich, etwa nach Losverfahren oder persönlichem Gutdünken, vergeben werden würde, wäre die Relevanzbedingung erfüllt, ohne dass es gerechtfertigt erscheint, dies als Diskriminierung zu werten (vgl. Scanlon 2008, 70). Hier haben wir es mit einem anders gelagerten Fall zu tun, in dem die entsprechende Handlung abermals nicht auf relevanten Gründen basiert und wir es trotzdem nicht mit einer Diskriminierung zu tun haben. Beide Gegenbeispiele belegen, dass die Relevanzbedingung nicht hinreicht, um Diskriminierung von anderen Umgangsweisen, wie Nepotismus oder reiner Willkür, abzugrenzen, denn um eine hinreichende Bedingung für Diskriminierung zu sein, müsste von allen auf irrelevanten Gründen basierenden Ungleichbehandlungen gelten, dass sie diskriminierend sind.

Darüber hinaus lässt sich ebenfalls zeigen, dass die Irrelevanz der Handlungsgründe für Diskriminierung noch nicht einmal eine notwendige Bedingung darstellt. Dafür müsste von allen Diskriminierungen gelten, dass sie die Relevanzbedingung erfüllen. Dass auch dies nicht zutrifft, kann erneut anhand von Gegenbeispielen verdeutlicht werden – eines hypothetisch, eines real –, die man üblicherweise als diskriminierend einstuft, obwohl die Relevanzbedingung verletzt ist, und die somit *per definitionem* eigentlich

10 Hier gilt es sich klarzumachen, dass Diskriminierung und Nepotismus zwei distinkte Phänomene sind, die sich nicht einfach aufeinander abbilden lassen. Auch wenn in beiden Fällen der Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt wird, geschieht dies doch auf je unterschiedliche Art und Weise. So hat eine diskriminierende Benachteiligung nicht zwingend zur Folge, dass andere dadurch nepotistisch bevorzugt werden und umgekehrt. Gefordert wird lediglich *kontrafaktische* Ungleichbehandlung: Nichtmerkmalsträger *würden* nicht in der gleichen Weise behandelt wie Merkmalsträger, wenn sie in der gleichen Situation *wären*. Wenn es genau zwei freie Stellen gibt und genau zwei Bewerber*innen, von denen eine*r aufgrund nachgewiesener Qualifikation eingestellt wird und der andere, weil er der Sohn des Dekans ist, so wurde hier niemand benachteiligt, einer jedoch bevorzugt, weil er die Stelle ohne entsprechenden Verwandtschaftsgrad *ceteris paribus* nicht bekommen *hätte*. Dies verdeutlicht, dass Diskriminierung und Nepotismus nicht einfach nur zwei Seiten derselben Sache sind, sondern wir sie strikt unterscheiden müssen. Das Relevanzkriterium ist zu diesem Zweck allerdings ungeeignet (nicht hinreichend), da es von beiden Tatbeständen gleichermaßen erfüllt wird.

nicht als diskriminierend gelten dürften. Zunächst zum hypothetischen Fall: Angenommen, Universitäten sind verpflichtet, die qualifiziertesten Bewerber*innen einzustellen. Die gefragten Qualifikationen umfassen dabei unter anderem die Lehrfähigkeit der Bewerberin. Allerdings ist bekannt, dass die Mehrheit der Studierenden nur die Autorität männlichen Lehrpersonals anerkennt. Obwohl viele weibliche Bewerber für die Stelle formal besser qualifiziert sind, wird ein schlechter qualifizierter Mann eingestellt, um sicherzustellen, dass sich die Studierenden nicht dem Unterricht verweigern. Die Relevanzbedingung ist verletzt, denn die sexistischen Vorurteile der Studierenden lassen, gemessen an der Absicht, die Person einzustellen, von der sie voraussichtlich am meisten lernen werden, die Berücksichtigung des Geschlechts relevant erscheinen. Die Kommission selbst drückt mit ihrer Entscheidung kein voreingenommenes Urteil über Frauen aus, sondern sucht neutral nach den geeignetsten Kandidaten. Doch obwohl aus relevanten Gesichtspunkten gehandelt wurde – die Relevanzbedingung also verletzt ist –, handelt es sich dennoch eindeutig um einen Fall sexistischer Diskriminierung gegenüber Frauen.

Gleiches gilt für Einstellungsentscheidungen, die Bewerber*innen aufgrund ihrer Herkunft benachteiligen, weil andernfalls mit rassistischen Reaktionen von Seiten Dritter gerechnet werden muss. Wenn wir den Zusammenhang zwischen der Herkunft eines Bewerbers und den Zwecken des Arbeitgebers nicht leugnen können, so müssen wir *nolens volens* anerkennen, dass eine daraus resultierende Benachteiligung die Relevanzbedingung verletzt, was gemäß des hier diskutierten Vorschlags wiederum bedeuten würde, dass es sich nicht um eine Diskriminierung handelt (vgl. Singer 1978, 188f.; Lippert-Rasmussen 2014, 24). Der folgende Fall verdeutlicht, dass dies nicht nur eine rein logische Möglichkeit, sondern ein Stück Realität ist. So musste sich 2008 ein belgischer Arbeitgeber vor dem Europäischen Gerichtshof verantworten, der erklärt hatte, Bewerber bestimmter Abstammung nicht einstellen zu wollen, weil seine Kunden es entschieden ablehnten, mit diesen zusammenzuarbeiten. Gegenüber dem Gericht wurde geltend gemacht, dass es für den unternehmerischen Erfolg höchst relevant ist, ja von geradezu existenzieller Bedeutung sein kann, den Wünschen der Kundschaft zu entsprechen (vgl. EuGH, Urteil vom 10.07.2008, Rs. C-54/07 [Feryn]). Nichtsdestoweniger ist nichts naheliegender, als diesen Fall ungeachtet der Tatsache, dass die Relevanzbedingung verletzt ist, in Übereinstimmung mit dem EuGH-Urteil als unzulässige rassistische Diskriminierung anzusehen.

Bisher habe ich dafür argumentiert, dass bestimmte Diskriminierungsmerkmale für die Art und Weise, wie man behandelt wird, relevant sein können. Dies scheint klarerweise bei Benachteiligungen im Zusammenhang mit (sexistischen, rassistischen usw.) Reaktionen Dritter – sogenannten „reaction qualifications“ – der Fall zu sein (vgl. Lippert-Rasmussen 2014, Kap. 9). Aber auch in anderer Hinsicht kann beispielsweise *Race* eine relevante Bezugsgröße abgeben, wie u. a. Deborah Hellman festhält:

Unfortunately, race is often a fairly good predictor of many other traits, including whether the person was poor as a child, whether the person received an adequate or inadequate education, whether the person can expect to develop chronic disease or disability, and whether the person is likely to have been incarcerated. If any of these traits are *relevant* to legitimate purposes, then race may well be a *rational means* to achieve a legitimate end (Hellman 2011, 117; meine Herv.).

Gehen wir von dem wohlerwogenen Urteil aus, dass solche Fälle trotzdem problematische Diskriminierungen darstellen, folgt daraus, dass Diskriminierung das Relevanzkriterium nicht zur Voraussetzung haben kann.¹¹ Die Annahme einer notwendigen Bedingung ist widerlegt, wenn es möglich ist, dass ein Tatbestand vorliegt (hier: Diskriminierung), obwohl das vorgeblich notwendige Tatbestandsmerkmal nicht erfüllt ist (hier: Irrelevanz). Da es eindeutige Fälle von Diskriminierung gibt, in denen das Diskriminierungsmerkmal und die benachteiligende Behandlung auf relevante Art und Weise miteinander in Beziehung stehen, kann fehlende Relevanz keine notwendige Bedingung für Diskriminierung sein. Wäre das Relevanzkriterium notwendig, dürfte es solche Fälle nicht geben. Diese Kritik am Relevanzkriterium schließt freilich nicht aus, dass es Situationen gibt, in denen diskriminierende Benachteiligung tatsächlich im hier diskutierten Sinn aus irrelevanten Gründen oder willkürlich erfolgt. Derartige Begleiterscheinungen sind allerdings nicht das, was den fraglichen Tatbestand zu einer Diskriminierung macht.

Irrelevanz ist somit weder notwendig noch hinreichend für Diskriminierung. Um die Diskussion des Relevanzkriteriums abzuschließen, bleibt mir nun noch zu betonen, dass Relevanz auch für erlaubtes Verhalten keine

11 So auch Peter Singer (1978, 194): „There are good reasons why we should seek to eliminate racial discrimination even when such discrimination is neither arbitrary in itself, nor relevant only because of the arbitrary prejudices of others.“

notwendige Bedingung ist. Man darf nicht vergessen, dass Menschen moralisch nicht dazu verpflichtet sind, anderen gegenüber immer aus relevanten Gründen zu handeln. So gibt es viele Bereiche, die der selbstbestimmten Lebensführung überlassen sind, für die gerade kennzeichnend ist, dass sie auch arbiträre und irrationale Entscheidungen erlauben (vgl. Alexander 1992; Hellman 2011, Kap. 5). Beispielsweise ist es moralisch nicht bedenklich, Freundschaftsofferten aus einer Laune heraus ohne erkennbaren Grund auszuschlagen oder sich nur mit Leuten abzugeben, deren Name mit „A“ beginnt. Solche Idiosynkrasien mögen irritieren, sie stellen aber ganz sicher keinen guten Grund für moralische Empörung dar. Wenn es aber moralisch bedenkliche Fälle von Diskriminierung innerhalb dieser besonderen Bereiche gibt – z. B. bei Entscheidungen, wem man seine Wohnung vermietet oder in wessen Geschäft man einkauft –, so kann dies nicht mit Rekurs auf das Relevanzkriterium begründet werden (vgl. Cavanagh 2002, 99f.; Lippert-Rasmussen 2014, 106.). Wir sehen also, dass es überzeugende Gründe gibt, den Begriff der Diskriminierung vom Kriterium der irrelevanten Behandlung zu entkoppeln.

Eine naheliegende Erwiderung von Befürwortern der Relevanzbedingung könnte lauten, dass ein Grund nur dann wirklich als relevant einzustufen ist, wenn man seine Entscheidung, moralisch gesehen, darauf stützen *sollte*. Um auf mein erstes Beispiel zurückzukommen: Sexistische Vorurteile gegenüber Frauen stellen eben gerade keine Situationsmerkmale dar, die für eine Einstellungsentscheidung, moralisch gesprochen, relevant sind. Genau besehen, ist das ausschlaggebende Kriterium jetzt allerdings nicht mehr das der Relevanz, sondern das der moralischen Zulässigkeit, das somit als ein eigener Alternativvorschlag behandelt werden muss (vgl. Lippert-Rasmussen 2014, 24).

Eine komparative Benachteiligung wäre nach dem Kriterium der moralischen Zulässigkeit nur dann als Diskriminierung zu werten, wenn es moralisch falsch ist, sie auf ein bestimmtes Unterscheidungsmerkmal zu gründen. Gegen diesen Vorschlag lässt sich zunächst einwenden, dass auch hier nicht zwischen Diskriminierung und anderen Formen moralisch falscher Ungleichbehandlung – etwa Nepotismus – unterschieden wird. Auch das Kriterium der moralischen Zulässigkeit ist also nicht hinreichend. Außerdem wäre es nach diesem Verständnis nicht mehr sinnvoll möglich, zwischen Behandlungen zu unterscheiden, die moralisch falsch sind, *weil* sie diskriminierend sind, und solchen, die dies aus anderen Gründen sind (vgl. Narveson 2002, 205).

So lässt sich auf die Frage, warum es moralisch falsch ist, Frauen auf Grund sexistischer Vorurteile nicht einzustellen, schwerlich antworten: „Weil dies diskriminierend ist“, denn das Kriterium der moralischen Zulässigkeit ist nach diesem Vorschlag ja in den Diskriminierungsbegriff eingebaut. Ob eine konkrete Behandlung diskriminierend ist, hängt von der Frage ab, ob sie moralisch falsch ist. Dies angenommen, kann Diskriminierung also schwerlich zur Erklärung der moralischen Falschheit herangezogen werden, da sie diese selbst begrifflich voraussetzt. Ein solches Manöver wäre zirkulär.

Man muss hier folglich einen anderen Grund für das moralische Verbot anführen, beispielsweise, dass die Benachteiligung mit einem Schaden für die Betroffenen verbunden ist. Damit wäre Diskriminierung allerdings nicht länger eine besondere Kategorie moralischen Unrechts *sui generis*, sondern würde vollständig unter einen externen moralischen Standard – hier Schaden – subsumiert, der auf alle möglichen ansonsten harmlosen Dinge zutreffen könnte, wie das Betätigen eines Schalters. Auch dies wäre moralisch falsch, sofern es jemandem schadet. Diskriminierung wäre nur mehr ein moralisches Epiphänomen von Fällen, die Schaden verursachen – der Diskriminierungsbegriff würde obsolet. Angenommen, es ist moralisch falsch, ältere Menschen medizinisch schlechter zu versorgen als jüngere, weil ihnen dadurch ein Schaden zugefügt wird, so ist es relativ uninteressant, ob ältere Patienten dabei gleichzeitig auch einer Diskriminierung aufgrund des Alters ausgesetzt sind, weil dies der moralischen Bewertung der Handlung nichts hinzufügen würde. Ob diskriminierend oder nicht, würde moralisch keinen Unterschied machen. Diskriminierung hätte damit gegenüber anderen Arten moralischen Unrechts seinen spezifischen Charakter verloren. Zu sagen, dass etwas eine Diskriminierung ist, wäre wenig anderes, als zu sagen, dass es moralisch anstößig ist (vgl. Narveson 2002, 205; Cavanagh 2002, 155).

Aus den genannten Gründen bin ich überzeugt, dass man auch auf das Kriterium der moralischen Zulässigkeit verzichten sollte, um „Diskriminierung“ zu definieren (so auch Lippert-Rasmussen 2014, 24ff.; Eidelson 2015, 14ff.). Um nicht missverstanden zu werden, möchte ich jedoch betonen, dass diese Schlussfolgerung nicht im Widerspruch zur oben formulierten Prämisse steht, wonach „Diskriminierung“ als dichter ethischer Begriff anzusehen ist. Diese Annahme fungiert als methodische Anweisung, die die Analyse am Maßstab der mit ihr gesetzten Adäquatheitsbedingungen anleitet. Akzeptabel ist danach nur ein solcher Diskriminierungsbegriff, der *extensional* alle und ausschließlich die Fälle einfängt, die sich in Übereinstimmung mit

unserem vortheoretischen Verständnis von Diskriminierung als moralisch problematisch erweisen. Fälle, die klarerweise moralisch unproblematisch sind, müssen ausgeschlossen werden. Daraus folgt jedoch nicht, dass moralische Unzulässigkeit *intensional* in den Begriff eingebaut ist. Im Gegenteil: Es macht gerade den besonderen Reiz einer gegliückten nichtmoralisierten Begriffsbestimmung aus, dass sie sich nur auf Fälle erstreckt, die *pro tanto* moralisch falsch sind, ohne dies begrifflich vorauszusetzen. Es ist u. a. dieser Umstand, der die Einführung des *KdG* in den Augen seiner Befürworter attraktiv erscheinen lässt.

Wie ich im nächsten Abschnitt zeigen werde, soll das *KdG* die Rolle des „falsch machenden“ Aspekts von Diskriminierung übernehmen, ohne jedoch Falschheit schon analytisch zu präsupponieren. So wird in der Definition eine Eingrenzung auf einschlägige Diskriminierungsmerkmale vorgenommen, von denen allgemein anerkannt ist, dass eine auf ihnen beruhende Benachteiligung moralisch falsch ist, namentlich gruppenbezogene Merkmale. Die Benachteiligung aufgrund einer bestimmten Gruppenzugehörigkeit grenzt anders als etwa Schaden eine eigene, klar umrissene Kategorie moralischen Unrechts ab, auf die traditionellerweise mit dem Begriff „Diskriminierung“ Bezug genommen wird. Auf diese Weise lässt sich mit schwierigen Fällen umgehen, wie sie oben eingeführt worden sind: Strafe nur Straftätern, Orden nur verdienten Bürgern usw. vorzubehalten, ist deshalb nichtdiskriminierend, weil sich die resultierenden Benachteiligungen nicht auf Gruppenzugehörigkeiten stützen. Menschen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe zu benachteiligen, ist moralisch hingegen inakzeptabel. Um zu verstehen, warum dies so ist, bedarf es eines moralischen Prinzips, das dieses normative Urteil begründet. Ich werde am Ende des Textes einen Vorschlag zu einem solchen Prinzip machen. Vorher möchte ich mir jedoch verschiedene Vorschläge näher ansehen, wie sich das *KdG* spezifizieren lässt, und prüfen, welche Auslegung die größte Überzeugungskraft besitzt.

3. Gründe für eine klassifikatorische Deutung von „Diskriminierung“

Die bisher rekonstruierte Grundidee hinter dem *KdG* lautet: Gruppenzugehörigkeit stellt eine historisch wie systematisch so wichtige Teilmenge derjenigen Unterscheidungsmerkmale dar, die prinzipiell keine allgemein annehmbaren Gründe für eine Benachteiligung liefern, dass wir für Behandlungen, die sich auf sie stützen, einen eigenen Begriff verwenden, namentlich

„Diskriminierung“. Eine komparative Benachteiligung ist danach nur dann diskriminierend, wenn die betroffene Person sie aufgrund ihrer (unterstellten) Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe erleidet. Wenn dies stimmt, wäre das Kriterium der Gruppenzugehörigkeit somit eine notwendige Bedingung für das Vorliegen einer Diskriminierung. Oder anders gewendet: Für alle Diskriminierungen gilt, dass sie das *KdG* erfüllen.

Machen wir uns zunächst noch einmal die Stärke dieser Definition anhand einiger oben behandelte Problemfälle klar: Ein Richter, der nur Schuldige verurteilt, diskriminiert sie nicht gegenüber freigesprochenen Unschuldigen, denn Schuld ist eine Eigenschaft, die sich auf eine individuell begangene Tat zurückführen lässt, nicht auf die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe. Wird jemand hingegen auf Grund seines Geschlechts oder seiner ethnischen Abstammung verurteilt, so handelt es sich um eine Diskriminierung, da hier Gruppenzugehörigkeit zugrunde gelegt wird. Auch nachteilige Einstellungsentscheidungen, die auf der Grundlage sexistischer, rassistischer usw. Ressentiments (des Akteurs selbst oder auf Seiten Dritter) getroffen werden, lassen sich jetzt folgerichtig als Diskriminierungen behandeln, weil sie auf der (vermeintlichen) Gruppenzugehörigkeit der Betroffenen beruhen. Wird hingegen eine besser qualifizierte Kandidatin eingestellt, so handelt es sich nicht um Diskriminierung gegenüber weniger qualifizierten Mitbewerber*innen, weil und sofern auch hier individuelle Merkmale, nämlich die bessere Qualifikation *dieser* Person gegenüber der *jener*, und keine Gruppenzugehörigkeiten die Grundlage der Entscheidung bilden.

Allerdings stützen sich diese Urteile noch auf ein sehr intuitives Verständnis dessen, was es heißt, einer Gruppe anzugehören. Offen ist bislang, welche Kollektive überhaupt relevante Bezugsgrößen abgeben, wie sich ein Mitgliedschaftsverhältnis jeweils konstituiert und an welche Bedingungen es geknüpft ist. So hängt die Plausibilität des *KdG* stark davon ab, welches spezielle Verständnis von „Gruppe“ zugrunde gelegt wird. Hier „ist es unverzichtbar, zwischen diskursiven Konstruktionen von ‚imaginären Gemeinschaften‘ (Anderson 1996) und sozialen Praktiken, in denen Mitgliedschaftskategorien verwendet werden, einerseits, lebensweltlichen Gruppenzugehörigkeiten und sozialen Netzwerken andererseits zu unterscheiden“ (Scherr 2010, 41). Solange der zugrunde gelegte Begriff der sozialen Gruppe nicht näher spezifiziert ist, bleiben die konkreten Erfüllungsbedingungen des *KdG* zu vage, um sinnvollen Gebrauch von ihm machen zu können. Die Frage, die jetzt im Mittelpunkt steht, lautet folglich: Welche Kriterien müssen vorliegen, damit das *KdG* erfüllt ist? Oder anders gefragt: Welche Formen von Gruppenzuge-

hörigkeit sind für Diskriminierung einschlägig? Ich möchte im Folgenden zeigen, dass das *KdG* im Sinne einer klassifikatorischen Deutung verstanden werden muss, weil andere Bestimmungen das Phänomen der Diskriminierung nicht adäquat erfassen.

Die sozialontologische Forschung zu sozialen Gruppen ist hochgradig spezialisiert und weitverzweigt (vgl. Epstein 2018, Kap. 5). Vor dem Hintergrund der hier verfolgten Fragestellung kann die ausdifferenzierte Debatte nicht ansatzweise vollständig abgebildet werden. Vielmehr soll in groben Zügen eine allgemeine Typologie nachgezeichnet werden, mit der sich das *KdG* inhaltlich näher bestimmen lässt.

Voneinander abzugrenzen sind *erstens* Realgruppen – wie der Fanclub einer Fußballmannschaft oder das Orchester eines Stadttheaters – und bloße *Ansammlungen* von Individuen – wie die Besucher eines Konzerts oder Wartende vor einem Geschäft (vgl. French 1984, 5ff.). Wer gemeinsam beim Bäcker in der Warteschlange ansteht oder zufällig im gleichen Konzertsaal sitzt, gehört keiner sozialen Gruppe im eigentlichen Sinne an. Im Gegensatz zu spontanen Ansammlungen von Menschen, die kein weiteres verbindendes Element besitzen, als sich aufgrund zufällig überschneidender individueller Absichten gleichzeitig am selben Ort zu befinden, zeichnen sich lebensweltliche *Realgruppen* dadurch aus, dass ihre Mitglieder in ganz bestimmter Weise in die interne Organisationsstruktur des Kollektivs integriert sind. Hierbei befindet sich typischerweise eine begrenzte Anzahl von Mitgliedern über einen längeren Zeitraum hinweg in strukturierten Kommunikations- und Interaktionszusammenhängen in regelmäßigem Kontakt miteinander, verfolgt gemeinsame Ziele auf der Grundlage geteilter Sichtweisen, Werte und Normen und bildet ein wechselseitiges Zusammengehörigkeitsgefühl aus (vgl. Schweikard 2011, 393ff.; Schäfers 2016, 157). Je größer ein solches Kollektiv wird, desto wahrscheinlicher ist es allerdings, dass der direkte Kontakt zwischen den Mitgliedern nur gelegentlich stattfindet und die Mehrheit von ihnen weit verstreut ist. Entscheidend ist jedoch, dass man die Gruppenmitglieder prinzipiell zu einem Zeitpunkt versammeln *könnte*, wobei sich Realgruppen üblicherweise über den Wechsel der an ihnen zeitweise beteiligten Akteure hinaus erhalten. So bleibt ein bestimmtes Orchester beispielsweise ein und dieselbe Gruppe, selbst wenn zu verschiedenen Zeiten verschiedene Musiker daran beteiligt sind und mal mehr, mal weniger von ihnen an den Proben teilnehmen.

Abgrenzen lassen sich solche konkreten, raum-zeitlich lokalisierbaren Realgruppen *zweitens* in anderer Richtung von abstrakten symbolischen

Klassifikationen von Individuen anhand geteilter Merkmale (vgl. Ritchie 2015). Klassifikationen lassen sich wiederum in übergeordnete *soziale Kategorien* einteilen: „A category is a tree of classifications, or else the most general classification at the top of such a tree. [...] Race, gender, native language, nationality, type of employment, and age cohort are all what I call categories“ (Hacking 1995, 355). Soziale Kategorien bzw. ihre zugehörigen Arten („social kinds“) sind nicht essentialistisch fundiert wie im Fall natürlicher Arten, sondern verdanken ihre konstitutive Grundlage gesellschaftlichen Konstruktionsmechanismen, obgleich ihre historische Kontingenz häufig hinter Essentialisierungen verborgen wird (vgl. Haslanger 2012a, 125; Emcke 2018, 164).

Handelt es sich bei Realgruppen um komplexe und diskontinuierliche *konkrete* Entitäten, sind die symbolischen Klassifikationen, deren Elemente die Individuen sind, die auf der Grundlage übereinstimmender Eigenschaften zu einer partikularen Kategorie gruppiert werden, *abstrakte* Entitäten (vgl. Ruben 1985, 15ff.; Künne 2007, 56f.). Zwar ließe sich so im Prinzip auf Grundlage jeder beliebigen Eigenschaft eine eigene Klasse von Merkmalsträgern ausweisen, doch dürfen *sozial bedeutsame* und rein *logische* Kategorien nicht schlechthin gleichgesetzt werden, weil letzteren in sozialen Kontexten keine praktische Bedeutung zukommt, wie Anthony Appiah zu Recht betont: „There is a logical but not a social category of the witty, or the charming, or the greedy: people who share these properties do not constitute a social group, in the relevant sense“ (Appiah 1996, 93).

Selbstverständlich ist es nicht ausgeschlossen, dass die genannten Merkmale sozial bedeutsame Kategorien konstituieren *könnten*. Grundsätzlich können sie durch fast jede Eigenschaft gebildet werden. In diesen drei Fällen gibt es allerdings in der Tat keine solchen Kategorien, weil es keine etablierte Praxis gibt, in der Menschen mit diesen Eigenschaften in einer sozial bedeutsamen Weise behandelt werden. *Sozial bedeutsam* (und nicht bloß logisch) ist eine Klassifikation also dann, wenn Merkmalsträger in entsprechenden Kontexten auf besondere Art und Weise angesehen und behandelt werden oder dies für sich einfordern. Wir sollten also nur dann von einer sozial bedeutsamen Kategorie sprechen, wenn es praktische Bedeutung hat, wie Individuen klassifiziert werden. Wo dies die Struktur einzelner Interaktionsverhältnisse entscheidend prägt und/oder in einer Vielzahl von sozialen Kontexten eine wichtige Rolle spielt, spricht Lippert-Rasmussen (2014, 31) in diesem Sinne von „social salience“.

Um diesen Punkt weiter zu beleuchten, ist Sally Haslangers Unterscheidung zwischen „dichten“ und „dünnen sozialen Positionen“ hilfreich, die sie wie folgt charakterisiert:

Social constructionists interested in the impact of categorization on individuals are usually interested not only in the nominal classification ‘widow’ or ‘wife’ (etc.), but also in the system or matrix of practices and institutions that create ‘thick’ or ‘robust’ social positions, that is, social positions that entail a broad range of norms, expectations, obligations, entitlements, and so on. [...]he basic idea is that some social positions carry with them more demanding norms, expectations, and obligations than others; some carry more privileging entitlements and opportunities than others. ‘Thin’ social positions carry very little social weight. ‘Thick’ social positions can empower or disempower the groups standing in those positions (Haslanger 2012a, 126).

Demnach ist die soziale Welt nicht nur sinnhaft aufgebaut, sondern auch normativ verfasst. Sie beruht auf und (re)produziert symbolische(n) Strukturen gemeinsamen Wissens zwischen ihren Angehörigen, „welche die Phänomene der Welt auf eine bestimmte Art und Weise klassifizieren und ihnen damit eine spezifische Bedeutung zuschreiben“ (Reckwitz 2017, 77). Diese impliziten Wissensordnungen speisen sich aus und stiften symbolisch-sinnhafte(n) Dimensionen einer wechselseitig geteilten Kultur. Vor dem Hintergrund dieser kulturellen Symbol- und Bedeutungssysteme stabilisieren sich geteilte Sinnhorizonte und Deutungsschemata, die den Klassifikationen soziale Bedeutung verleihen und den Klassifizierten soziale Positionen zuweisen. In ihnen bündeln sich normative Verhaltenserwartungen, die sich aus dem zugewiesenen normativen Status aus Rechten, Pflichten, Berechtigungen und so weiter – den „deontischen Kräften“, wie Searle (2011, 109) sagt – ergeben und die festlegen, wie die Inhaber dieser Positionen handeln sollen, wie andere sie behandeln sollen und welche spezifischen Einstellungen und Merkmale typischerweise von ihnen erwartet werden können.

Wir können festhalten, dass eine sozial bedeutsame Kategorie existiert, wenn sie in der geschilderten Weise das Leben einer Gruppe von Menschen auf wichtige Weise beeinflusst und sich als Teil ihrer personalen Identität darstellt. Dies bedeutet freilich nicht, dass sich Klassifizierte immer mit der ihnen zufallenden sozialen Art affektiv identifizieren müssen. So identifizieren sich beispielsweise *Transgender* typischerweise nicht mit dem Geschlecht, das ihnen von der Mehrheitsgesellschaft zugeschrieben

wird, diese Fremdzuschreibung bildet aber nichtsdestoweniger einen wichtigen Teil ihrer Genderidentität und beeinflusst auf vielfältige Art und Weise ihre gesellschaftliche Stellung. Identität im Sinne der wesentlichen Eigenschaften einer Person und Identifikation im Sinne eines positiven Ich-Ideals bzw. authentischen Selbstseins sind hier zu differenzieren.¹² Sally Haslanger verdeutlicht diesen Gesichtspunkt durch die Gegenüberstellung von traditionellen Rollenidentitäten und davon abweichenden Rollenidealen:

For example, I am a woman, because I stand in various gender-constitutive Relations to others (often whether I choose to or not); however, I am not in the traditional sense a ‘good woman’ because I don’t live up to this ideal of femininity. [...] Although I don’t aspire to satisfying this ideal, this doesn’t prevent others from judging me in its terms. (Haslanger 2012b, 43)

Die eigene Identität wird also nicht in jedem Fall freiwillig gewählt oder affektiv bejaht, sondern kann auch als sozial aufgezwungen erfahren und deshalb in Teilen oder im Ganzen abgelehnt werden. Soziale Klassifikationen bleiben so ein häufig von zahlreichen Ambivalenzen geprägtes Phänomen, wobei Betroffene im Extremfall sogar gänzlich aus dem Prozess der Identitätsformation ausgeschlossen und marginalisiert werden können (vgl. Emcke 2018, Kap. 4.2).

Die Tatsache, dass sozial bedeutsame Kategorien einen normativen Status besitzen, der den Klassifizierten eine bestimmte soziale Position zuweist, unterscheidet sie nicht von Mitgliedschaftsrollen in Realgruppen. Auch diese zeichnen sich üblicherweise durch wechselseitige Verhaltenserwartungen in einem sozialen Interaktionsgefüge aus, auch wenn der normative Status dabei nicht durch die abstrakten Klassifikationen der symbolischen Ordnung selbst zugewiesen wird, sondern in Form allgemeiner sozialer Normen in der Organisationsstruktur der Gruppe institutionalisiert ist. Folgen wir Margaret Gilbert (2006) darin, dass sich Realgruppen durch kollektive Festlegungen („joint commitments“) der Kollektivmitglieder konstituieren, so müssen sich alle Beteiligten nicht nur wechselseitig als Mitglieder desselben Projekts verstehen, sondern dabei gleichzeitig auch normative Verbindlichkeiten sowohl gegenüber der Gruppe als ganzer als auch untereinander

12 Hierin unterscheidet sich mein Vorschlag u. a. von demjenigen Youngs (1990, 186) und Edmonds (2006, 40). Ähnlich hingegen auch Lippert-Rasmussen (2014, 32).

eingehen (vgl. Schweikard 2011, 404ff.; Stahl 2014). Eine sozial bedeutsame Kategorie setzt demgegenüber keine derartige Eingebundenheit der Klassifizierten voraus. Diesen zentralen Unterschied zwischen sozial bedeutsamen symbolischen Kategorien auf der einen und konkreten Realgruppen auf der anderen Seite hat Erving Goffman klar auf den Punkt gebracht:

Der Terminus ‚Kategorie‘ ist vollkommen abstrakt und kann auf jedes ‚Ensemble‘ angewandt werden, in diesem Fall auf Personen mit einem bestimmten Stigma. Ein guter Teil derer, die in eine gegebene Stigmakategorie fallen, kann sich gut durch den Terminus ‚Gruppe‘ oder ein Äquivalent, wie zum Beispiel ‚wir‘ oder ‚unsere Leute‘, auf die Gesamtmitgliedschaft beziehen. [...] Doch werden in solchen Fällen die gesamten Mitglieder oft nicht Teil einer einzigen Gruppe im strengen Sinne sein; sie werden weder die Kapazität für kollektive Aktion noch ein stabiles und umfassendes Muster gegenseitiger Interaktion haben. (Goffman 1975, 34f.)

Für die hier verfolgte Frage nach den Erfüllungsbedingungen des *KdG* lässt sich aus der vorgenommenen Differenzierung ein wichtiges Desiderat gewinnen: Wie Goffman betont, existiert nicht schon deshalb eine Realgruppe, weil es eine entsprechende Menge von Individuen einer bestimmten Art gibt, wenngleich es möglich ist, sich zur Bezeichnung der Menschen aus derselben Kategorie einer Gruppen- oder Mitgliedschaftsmetapher zu bedienen. Wir können sagen: „Die Gruppe der Frauen wird durchschnittlich schlechter bezahlt als die Gruppe der Männer“, ohne dass hier in irgendeiner Form vorausgesetzt würde, dass entsprechende Realgruppen von Frauen und Männern existieren. Vielmehr können die bezeichneten Individuen auch vollkommen vereinzelt sein und keinerlei geteilte Gruppenidentität besitzen.

Damit lässt sich ein wesentlicher Kritikpunkt an einer realistischen Deutung des *KdG* formulieren: Sofern man Gruppenzugehörigkeit auf soziale Gruppen im eigentlichen Sinn, also auf Realgruppen, bezieht, wird der Diskriminierungsbegriff dadurch eindeutig zu eng. Prototypischen Diskriminierungen aufgrund von *Gender*, *Class* oder *Race* – die kein mir bekannter Ansatz bereit wäre auszuschließen – könnte nur unzureichend Rechnung getragen werden, weil diesen sozialen Kategorien die für Realgruppen erforderlichen Strukturmerkmale nicht notwendigerweise zukommen müssen. Natürlich ist es nicht ausgeschlossen – und empirisch auch alles andere als außergewöhnlich –, dass Angehörige derselben sozialen Art eine kollektive Identität ausbilden und sich zu organisierten Realgruppen zusammenschlie-

ben. Interessenvertretungen, Selbsthilfegruppen, Protestbewegungen etc. bilden sich allerdings in der Regel erst in Reaktion auf Diskriminierungserfahrungen und gehen diesen nicht voraus.

Die klassifikatorische Deutung von Diskriminierung ist demgegenüber in entscheidender Hinsicht schwächer: Sie spezifiziert das *KdG* im Sinne einer auf generischen Eigenschaftszuschreibungen basierenden sozialen Klassifikation von Individuen. Die sich daraus ergebende Gruppenzugehörigkeit ist einfach das Resultat einer bestimmten klassifikatorischen Einteilung von Individuen nach gemeinsamen Merkmalen (vgl. Ritchie 2018). Das heißt: Der Ausdruck „soziale Gruppe“ wird im klassifikatorischen Sinn allenfalls metaphorisch verwendet, weshalb es mir angezeigt erscheint, aus Gründen der Klarheit darauf zu verzichten und diese Wendung nur mit Blick auf Realgruppen zu gebrauchen. Genau genommen wäre es also angemessener, den irreführenden Begriff der Gruppenzugehörigkeit fallen zu lassen und stattdessen von einem „Kriterium der Klassifikationszugehörigkeit“ (*KdK*) zu sprechen. Damit werden die aus der Mehrdeutigkeit des Gruppenbegriffs herrührenden Probleme vermieden.¹³

Diese klassifikatorische Deutung von Diskriminierung hat den weiteren Vorteil, dass sie auch Fälle der realistischen Deutung einfangen kann. Das ist dann der Fall, wenn sich die entsprechenden Bedingungen, die vorliegen müssen, um einer bestimmten Kategorie anzugehören, auf Gruppenmitgliedschaft im anspruchsvollen Sinn beziehen. Zwar ist nicht für jede Realgruppe eine sozial bedeutsame Kategorie vorhanden, aber in vielen Fällen ist dies tatsächlich der Fall. Beispielsweise setzt die Kategorie der Ehefrau eine Realgruppenmitgliedschaft voraus. Sozial bedeutsame Klassifikationen können also sowohl auf der Grundlage von personenbezogenen Merkmalen als auch auf der Grundlage von realgruppenbezogenen Merkmalen gebildet werden, wie Albert Scherr (2010, 44) hervorgehoben hat: Im ersten Fall handelt es sich um stabile Merkmale, die den klassifizierten Individuen als in

13 Eine gewisse Schwierigkeit ergibt sich daraus, dass man einzelnen Aussagen nicht immer unmittelbar ansieht, ob sie sich auf Realgruppen oder Klassifikationen beziehen. Ob ein Ausdruck eine Gruppe bezeichnet, kann man aber oft herausfinden, indem man untersucht, in welchen Satz er eingebettet ist. In a) „Ulrike und Saira sind ein gutes Team“ fungiert die Phrase „Ulrike und Saira“ als Name für eine Gruppe, nicht aber in b) „Ulrike und Saira sind Frauen“. Im Unterschied zu (b) kann (a) nicht als Konjunktion von zwei Sätzen paraphrasiert werden: „Ulrike ist eine Frau und Saira ist eine Frau“ ist eine sinnvolle Umformung von (b), wohingegen „Ulrike ist ein gutes Team und Saira ist ein gutes Team“ keine sinnvolle Aussage ist. Vgl. dazu Künne (2007, 56f.).

ihrer Person verankerte Eigenschaften zugerechnet werden – so etwa im Fall von Behinderung und Alter. Im zweiten Fall basiert die Klassifikation auf Eigenschaften, die aus der Zugehörigkeit zu einer Realgruppe resultieren – so häufig im Fall von Religion und Weltanschauung.

Die klassifikatorische Deutung von Diskriminierung ist dabei jedoch nicht auf ähnlich anspruchsvolle Voraussetzungen festgelegt wie die realgruppenbezogene. Dies ist wichtig, um auch Fälle offensichtlicher Diskriminierung einzufangen, die nicht eine entsprechende Struktur aufweisen. So wäre es beispielsweise hochgradig kontraintuitiv, dass Diskriminierungen aufgrund von *Gender*, *Class* oder *Race* notwendigerweise kollektive Festlegungen und eine kollektive Intentionalität auf Seiten der Diskriminierten voraussetzen. Um Missverständnisse von vornherein auszuschließen, schlage ich daher vor, auf den Passus der Gruppenzugehörigkeit zu verzichten und Diskriminierung stattdessen mit Rekurs auf sozial bedeutsame Klassifikationen von Individuen zu definieren. Damit ist Diskriminierung auch dort möglich, wo die Betroffenen keinerlei Kontakt miteinander pflegen, keine geteilte Gruppenidentität besitzen, keine normativen Beziehungen untereinander bestehen usw. – auch in Fällen also, in denen man es nicht mit Gruppenzugehörigkeit im realistischen Sinn zu tun hat. Weil sie zu starke Forderungen an die Konstitutionsbedingungen von Gruppen vermeidet, was unplausibel viele Instanzen offensichtlicher Diskriminierung ausschließen würde, besitzt die klassifikatorische Deutung mehr Überzeugungskraft.

Bezogen auf Realgruppen wäre das *KdG* aber nicht einmal hinreichend. Dies verdeutlichen Gegenbeispiele, in denen Realgruppenzugehörigkeiten erfolgreich eine ungleiche Behandlung rechtfertigen. So scheint es moralisch etwa völlig unbedenklich zu sein, nur von Vereinsmitgliedern Beiträge aufgrund ihrer Vereinszugehörigkeit zu erheben oder im Krieg nur aufgrund ihrer Truppenzugehörigkeit Kombattanten des Kriegsgegners zu bekämpfen. Nach der realistischen Deutung des *KdG* würde für die genannten Fälle der kontraintuitive Schluss gelten, dass sie Diskriminierungen darstellen.

Diese Überlegungen erklären, warum wir das *KdG* im Sinne des hier konkretisierten *KdK* spezifizieren sollten. Mein Gegenvorschlag lautet demnach: *Diskriminierung liegt genau dann vor, wenn Handlungen, Praktiken oder Strukturen Personen eine komparative Benachteiligung aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer auf generischen Eigenschaftszuschreibungen basierenden sozial bedeutsamen Kategorie auferlegen.*¹⁴ Werden Merkmals-

14 Generische Eigenschaften sind Merkmale, die zur selben Zeit von beliebig vie-

träger von den Symbol- und Bedeutungssystemen einer kulturellen Lebensform auf eine Weise klassifiziert, die ihnen im Rahmen der gesellschaftlichen Praxis einen bestimmten normativen Status zuweist, haben wir es mit einer sozial bedeutsamen Kategorie zu tun, die das Leben der Betroffenen (mindestens kontrafaktisch) auf entscheidende Art beeinflusst und einen wesentlichen Teil ihrer Identität ausmacht. Anders als im Fall von Realgruppen müssen die unter eine sozial bedeutsame Kategorie fallenden Individuen dabei weder ein entsprechendes kollektives Selbstverständnis noch besondere Beziehungen zueinander ausbilden. Soziale Kategorien können im Extremfall sogar leere Mengen sein, beispielsweise in homogenen autochthonen Gesellschaften, in denen die Kategorie des Fremden von niemandem realisiert wird, obgleich dieser Kategorie für die Bildung der sogenannten In-Group dennoch eine wichtige soziale Funktion zukommen kann.

4. Diskriminierung als Spezialfall ungerechter Benachteiligung

Ich habe den Begriff der sozialen Gruppe disambiguiert und auf dieser Grundlage ein klassifikatorisches Verständnis des *KdG* vorgeschlagen, das die Zugehörigkeit zu sozial bedeutsamen Kategorien zugrunde legt, anstatt Diskriminierungsmerkmale mit Mitgliedschaften in sozialen Realgruppen kurzzuschließen. Die hier vorgenommene Differenzierung stellt damit keine Fundamentalkritik am *KdG* dar, sondern präzisiert lediglich, wie wir es vernünftigerweise auslegen sollten, um Vagheit zu beseitigen, die durch den Ausdruck „soziale Gruppe“ evoziert wird. Es wird also nicht behauptet, Befürworter des *KdG* seien zwingend auf die von mir verworfene Deutung, die Gruppenzugehörigkeit auf Realgruppen bezieht, festgelegt.

Im Gegenteil: Wie sich gezeigt hat, weist mein Vorschlag durchaus einige inhaltliche Parallelen zu prominenten Positionen auf, die explizit auf das *KdG* Bezug nehmen. Kasper Lippert-Rasmussen etwa hat vorgeschlagen, die Gruppenzugehörigkeit auf Mitgliedschaft in sozial hervorstechenden Gruppen („social salient groups“) zu beschränken, die er wie folgt definiert: „A group is socially salient if perceived membership of it is important to the structure of social interactions across a wide range of social contexts“ (Lippert-Rasmussen 2014, 30). Klarerweise werden hier nicht unbedingt Real-

len Trägern an beliebig vielen Orten instanziiert werden können. Diskriminierung aufgrund eines bestimmten Fingerabdrucks oder des Genoms ist also nicht möglich, weil dies einzigartige Eigenschaften sind.

gruppen adressiert, sondern auch paradigmatische Diskriminierungskategorien eingefangen, die ich als sozial bedeutsame Kategorien bezeichnet habe.

Mein klassifikatorischer Diskriminierungsbegriff hat gegenüber der offenen Formulierung, wie sie Lippert-Rasmussen vorgeschlagen hat, zwei Vorteile: Erstens wird präzisiert, wann etwas eine sozial bedeutsame Kategorie ist, während bei Lippert-Rasmussen weitgehend offen bleibt, wann eine Gruppe als sozial hervorstehend gelten kann, wie er selbstkritisch einräumt (vgl. ebenda, FN 50). Dadurch bleiben zentrale Implikationen seiner Grundidee unterbestimmt. Meine Überlegungen buchstabieren diese Implikationen aus und klären ihre sozialontologischen Voraussetzungen.

Der klassifikatorische Diskriminierungsbegriff hat darüber hinaus den weiteren Vorteil, sparsamer zu sein: So kann er ohne Rückgriff auf weitere Bedingungen erklären, warum Diskriminierung moralisch falsch ist.¹⁵ Und zwar, so die These, *sind komparative Benachteiligungen auf der Basis sozial bedeutsamer Klassifikationen moralisch nur dann zulässig, wenn sie die Folge von Umständen sind, die die betroffene Person selbst zu verantworten hat*, sich also auf ihre freiwillige Entscheidung oder einen für sie vermeidbaren Fehler zurückführen lassen, was bei sozialer Artzugehörigkeit niemals der Fall ist, weil es sich dabei um überpersönliche Zuschreibungspraktiken handelt. Angesichts der Tatsache, dass selbstständige Akteure völgänglich immer schon in sozialen Verhältnissen miteinander verbunden sind, steht es dem Einzelnen in einem grundlegenden Sinn gerade nicht frei, sich gegenüber einer gegebenen symbolischen Ordnung unabhängig zu verhalten. Soziale Kategorien besitzen folglich gewisse Momente, die sich ihm als hinzunehmendes, unhintergebar Gegebenes darstellen. Welcher sozialen

15 Lippert-Rasmussen sieht sich demgegenüber genötigt, seiner Definition folgende weitere Bedingung hinzuzufügen, weil die Eingrenzung auf sozial hervorstehende Gruppen noch zu weit ist: „ Φ is a relevant type of act, policy, or practice, and there are many acts etc. of this type, and this fact makes people with P (or some subgroup of these people) worse off relative to others, or Φ is a relevant type of act etc., and many acts etc. of this type would make people with P worse off relative to others, or X’s Φ -ing is motivated by animosity towards or dislike of individuals with P or by the belief that individuals who have P are inferior or ought not to intermingle with others“ (Lippert-Rasmussen 2014, 28). Ich kann diesen Gedanken hier nicht weiter diskutieren, genau gesehen wird das *KdG* damit aber obsolet, weil die Eingrenzung auf bestimmte Handlungstypen eine Eingrenzung auf bestimmte Diskriminierungsmerkmale überflüssig macht, die durch das *KdG* geleistet werden soll. Einen solchen alternativen Weg beschreiten u. a. Hellman (2011) und Eidelson (2015).

Art jemand angehört, hängt primär nicht so sehr von der gelungenen Aneignung und Affirmation durch das sozialisierte Subjekt ab als vielmehr von der intersubjektiven Geltung im Kontext einer entsprechenden kulturellen Lebensform. Weil soziale Klassifikationen ihre Geltung in letzter Konsequenz den normativen Einstellungen und kollektiven Haltungen ihrer Mitglieder verdanken, treten sie dem Einzelnen als eine überpersönliche Struktur entgegen, zu der er sich stets in ein Verhältnis setzen muss.

Eine Person schlechter als andere zu behandeln ist nur infolge von Umständen gerechtfertigt, die der Betroffene selbst zu verantworten hat (vgl. Gosepath 2004, 365). Freiwilliges, eigenverantwortliches Handeln, persönliche Absichten und Anstrengungen und vermeidbare Fehler können dafür einen Grund liefern. Die soziale Artzugehörigkeit eines Menschen darf allerdings keine Rolle spielen, da sie nicht beeinflusst werden kann. Nun ist es allerdings nicht von der Hand zu weisen, dass Menschen in manchen Fällen bestimmte Bedingungen kontrollieren können, die bestimmen, welcher sozialen Art sie angehören. Ein einleuchtendes Beispiel ist die Kategorie der Religion und Weltanschauung. Menschen können von Geburt an einer bestimmten Religion angehören und ihr ein Leben lang treu bleiben, aber sie können im Laufe ihres Lebens eben auch ihren Glauben aufgeben oder die Konfession wechseln. Nehmen wir an, eine Person konvertiert aus religiöser Überzeugung zum Buddhismus. Wenn nun eine militärische Miliz das Land, in dem die Person lebt, übernimmt und Buddhisten den Zutritt zu öffentlichen Gebäuden verbietet, stellt dies einen Paradefall von Diskriminierung dar, obwohl die Religionszugehörigkeit freiwillig gewählt worden ist.¹⁶

Auf den ersten Blick könnte dies als ein klares Gegenbeispiel erscheinen, das meine These zu Fall bringen müsste. Allerdings unterläuft diesem Einwand eine Verwechslung von konkreter sozialer Art und übergeordneter sozial bedeutsamer Kategorie. Zwar mag im Einzelfall ein gewisser Spielraum bestehen, der einen Wechsel zwischen einzelnen sozialen Arten einer Kategorie zulässt, beispielsweise was die Geschlechtsidentität oder die Konfession betrifft. Doch stellen die den konkreten Arten jeweils zugehörigen übergeordneten Kategorien kulturell elementare Ordnungssysteme für die Selbst- und Fremdzuschreibung praktischer Identitäten dar, mit denen jede*r auf die eine oder andere Weise umgehen muss. Kontrolle über eine spezielle Artzugehörigkeit ausüben zu können, heißt nicht, dass man beeinflussen könnte, überhaupt unter die übergeordneten sozial bedeutsamen Ka-

16 Diesen Einwand verdanke ich eine*r/m anonymen Gutachter*in.

tegorien, wie in diesem Fall *Gender* oder Religionszugehörigkeit, zu fallen. Selbst wenn man also eine gewisse Kontrolle darüber besitzt, ob man Mann oder Frau, Buddhist oder Atheist usw. ist, entzieht es sich doch jeder Kontrolle, ob man überhaupt einer *Gender*-, Weltanschauungs- usw. -Kategorie angehört. Weil die Betroffenen diese Umstände nicht selbst zu verantworten haben – sondern es sich dabei um überpersönliche Zuschreibungspraktiken handelt –, ist es (*pro tanto*) moralisch falsch, die Zugehörigkeit zu einer dieser Kategorien zur Grundlage einer Benachteiligung zu machen.

Dieser Sachverhalt spiegelt sich auch in konkreten antidiskriminierungsrechtlichen Bestimmungen wider: So schützt das Recht bekanntlich nicht partikulare soziale Arten, z. B. Frauen oder Buddhisten, vor Benachteiligung, sondern verbietet durchweg jede Benachteiligung auf der Grundlage der ihnen zugehörigen übergeordneten Kategorien. Nehmen wir die sechs im AGG geschützten Diskriminierungskategorien: a) Rasse oder ethnische Herkunft, b) Geschlecht, c) Religion oder Weltanschauung, d) Behinderung, e) Alter und f) sexuelle Identität. Jeder Mensch gehört auf die eine oder andere Art und Weise einer sozialen Art dieser Kategorien an. Es ist also nur folgerichtig, den Fall des konvertierten Buddhisten als Diskriminierung zu werten. Was den Zugang zu öffentlichen Gebäuden, Sozialleistungen und dergleichen mehr angeht, dürfen Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung keine Rolle spielen – dies gilt ausnahmslos für alle soziale Arten dieser Kategorie, ob Buddhist, Katholik, Atheist oder dergleichen mehr.

Abschließend möchte ich nun noch zwei weitere Einwände gegen meinen Vorschlag diskutieren. *Erstens* mag man bezweifeln, dass Benachteiligung aufgrund sozialer Artzugehörigkeit tatsächlich in jedem Fall moralisch problematisch ist; *zweitens* lässt sich vorbringen, dass es auch Diskriminierungen gegenüber Menschen geben kann, die nicht auf ihrer (unterstellten) Artzugehörigkeit beruhen.

Ad 1) Gegen die hier vorgeschlagene Position könnte man einwenden, dass es durchaus einzelne Fälle gibt, in denen Benachteiligungen aufgrund der Zugehörigkeit zu einer sozial bedeutsamen Kategorie nicht in der behaupteten Weise moralisch problematisch sind. Mein Diskriminierungsbegriff wäre somit zu weit. Ein prominentes Beispiel hat Peter Singer formuliert:

A film director is making a film about the lives of blacks living in New York's Harlem. He advertises for black actors. A white actor turns up, but the director refuses to allow him to audition, saying that the film is about blacks and there are no roles for whites. The actor replies that, with the appropriate wig and make-up, he can look just like a

black; moreover, he can imitate the mannerisms, gestures, and speech of Harlem blacks. Nevertheless, the director refuses to consider him for the role, because it is essential to the director's conception of the Film that the black experience be authentically portrayed, and however good a white actor might be, the director would not be satisfied with the authenticity of the portrayal (Singer 1978, 188).

Es ist naheliegend, die Entscheidung des Regisseurs nicht als Diskriminierung zu verurteilen. Dieses Beispiel scheint daher dafür zu sprechen, dass es Fälle geben kann, in denen es nicht diskriminierend ist, aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer sozial bedeutsamen Kategorie benachteiligt zu werden. Der geschilderte Fall ist suggestiv, allerdings beruht die Bewertung dieses Beispiels stark auf der jeweiligen Handlungsbeschreibung, die man zugrunde legt. Wird der Bewerber wirklich abgelehnt, weil er Weiß (mit einem großen W) ist, oder haben wir es hier mit einem Fall zu tun, in dem die Ablehnung deswegen erfolgt, weil der Bewerber in einem vernünftigerweise unumstrittenen Sinne nicht für den Job geeignet ist? Um dies zu entscheiden, muss man die wahren Beweggründe des Regisseurs kennen. Trifft die erste Beschreibung zu, handelt es sich um eine unzulässige rassistische Diskriminierung; ist hingegen die zweite Beschreibung akkurater, so stützt sich die Entscheidung nicht auf eine soziale Artzugehörigkeit und ist somit auch nicht diskriminierend.

Ich kann diesen schwierigen Punkt hier nicht erschöpfend diskutieren, aber folgende Bemerkungen können hilfreich sein, um Missverständnissen vorzubeugen: Das Singer-Zitat lässt in mehreren Hinsichten Interpretationsspielraum. So können wir zunächst zwischen einem individuellen Phänotyp, der durch ein gewöhnliches Farbwort – hier „black“ bzw. „white“ – bezeichnet wird, und dem gleichnamigen Gebrauch solcher Wörter als Namen einer *Race* unterscheiden. Ich folge hier der Konvention Letztere groß zu schreiben, um den Unterschied zwischen Körperschemata und *Race*-Kategorien hervorzuheben und um ihren gesellschaftlichen Konstruktionscharakter im Gegensatz zur biologischen Grundlage einer Hautfarbe zu betonen. Dass bestimmte Körpermerkmale in sozialen Klassifikationen häufig eine wichtige Rolle spielen, wird damit keinesfalls geleugnet. Doch ergibt sich aus einem solchen personenbezogenen Merkmal allein noch keine sozial bedeutsame Kategorie. Dafür muss eine bestimmte Klassifikation mit sozialer Bedeutung aufgeladen und ihren Angehörigen ein normativer Status zugewiesen werden, wie oben hervorgehoben wurde (vgl. Abschnitt 3).

In Anlehnung an Haslanger (2012c, 236) lässt sich sagen, dass eine Gruppe als *Race* klassifiziert ist, wenn ihre Mitglieder gesellschaftlich in einer bestimmten Dimension (wirtschaftlich, politisch, rechtlich, sozial usw.) als untergeordnet oder privilegiert positioniert werden und wahrgenommene Körpermerkmale, die auf eine bestimmte geographische Herkunft hindeuten, den Grund für diese Behandlung markieren. Wie im Fall anderer sozialer Arten auch ist *Race*-Zugehörigkeit also hochgradig kontextsensitiv. Haslanger schreibt:

For example, Blacks, Whites, Asians, Native Americans, are currently racialized in the U.S. insofar as these are all groups defined in terms of physical features associated with places of origin, and insofar as membership in the group functions socially as a basis for evaluation. However, some groups are not currently racialized in the US, but have been so in the past and possibly could be again (and in other contexts are), for example, the Italians, the Germans, the Irish (ebenda, 238).

Für die Beurteilung des hier verhandelten Beispiels macht es also einen großen Unterschied, ob der Regisseur den Schauspieler im Casting aussortiert, weil er Weiß (mit einem großen W) ist oder weil er weiß-häutig ist. Im ersten Fall handelt es sich um eine Benachteiligung auf Grundlage einer sozialen Artzugehörigkeit, im zweiten um eine Benachteiligung auf Grundlage eines individuellen Körpermerkmals. Nur im ersten, nicht aber im zweiten Fall hätten wir es also mit einer Diskriminierung zu tun. Auf diese Weise können wir die Intuition, dass es sich im Beispiel nicht um eine Diskriminierung handelt, erklären. Das heißt allerdings nicht, dass eine Benachteiligung aufgrund individueller Merkmale moralisch immer unproblematisch ist. Ob die Einstellungsentscheidung des Regisseurs mit Verweis auf eine meritokratische Norm gerechtfertigt werden kann, hängt stark davon ab, wie wir seine Rollenkompetenzen verstehen. Mir scheint es plausibel zu sein, dass ein Regisseur in Grenzen definieren darf, welche Ziele ein Filmprojekt verfolgt und welche Kompetenz- und Qualifikationsanforderungen sich somit für Schauspieler*innen bei der Rollenbesetzung stellen (vgl. grundsätzlich dazu Lippert-Rasmussen 2014, Kap. 9; kritisch Hellman 2011, Kap. 4).

Ad 2) Ein zweiter, an diese Diskussion anknüpfender Einwand gegen meinen Ansatz könnte darauf zielen, meinen Diskriminierungsbegriff als zu eng zurückzuweisen. Stellt es nicht auch eine unzulässige Diskriminierung dar, wenn jemand aufgrund eines individuellen Merkmals benachteiligt wird, etwa weil sein Nachname mit dem Buchstaben „A“ beginnt, obwohl

dies keine sozial bedeutsame Kategorie ist? Hier gilt es zu betonen, dass eine Behandlung nur deshalb, weil sie nicht als Diskriminierung zu werten ist, nicht automatisch moralisch unbedenklich ist. So gibt es ganz sicher viele Fälle ungerechter Benachteiligung, die gegen andere Normen verstoßen und deshalb moralisch falsch sind, sie sind damit aber eben nicht zwingend auch eine Diskriminierung (vgl. Hellman 2011, 15ff.). Mein Vorschlag lautet, Diskriminierung als Spezialfall ungerechter Benachteiligungen aufzufassen. Diskriminierung greift damit eine besondere Kategorie von Gründen heraus, die zur Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen nicht herangezogen werden dürfen. Mit dem Diskriminierungsbegriff werden genau diejenigen Sachverhalte relativer Benachteiligung eingefangen, in denen soziale Artzugehörigkeit als Unterscheidungsmerkmal fungiert. So wird der Intuition Rechnung getragen, dass es historisch wie auch systematisch einen gewaltigen Unterschied macht, ob jemand eine Benachteiligung erleidet, weil er ein bestimmtes Geschlecht oder eine ethnische Herkunft hat oder aufgrund eines bestimmten Buchstabens in seinem Namen benachteiligt wird (so auch Cavanagh 2002, 156).

5. Ergebnis

Ich habe für einen klassifikatorischen Diskriminierungsbegriff argumentiert. Danach bezeichnet „Diskriminierung“ komparative Benachteiligungen, die sich gegen Angehörige sozial bedeutsamer Kategorien richten. Der Diskriminierungsbegriff fängt damit genau die Menge ungerechter Benachteiligungen ein, die auf der Zugehörigkeit zu einer sozialen Kategorie als zentrales Unterscheidungsmerkmal beruhen. Diese Begriffsbestimmung ist informativ, weil sie eine spezielle Klasse von Benachteiligungen bestimmt, die mit der moralisch geschuldeten Achtung gegenüber der Autonomie eines jeden Menschen unvereinbar ist. Damit wird indes nicht geleugnet, dass es daneben noch eine Menge anderer Formen ungerechtfertigter Benachteiligungen gibt. Wer andere wegen eines individuellen Merkmals herabwürdigt, ausgrenzt oder schädigt, macht sich fraglos ebenfalls großer moralischer Vergehen schuldig. Wir haben es hierbei, so das Fazit der vorliegenden Überlegungen, allerdings nicht mit Diskriminierungen zu tun.¹⁷

17 Für wertvolle Hinweise und Kritik zu früheren Versionen danke ich den Teilnehmer*innen des 3. Workshops für Politische Philosophie an der FU Berlin, zwei anonymen Gutachter*innen der Zeitschrift für Praktische Philosophie, der Herausgeberin dieses Schwerpunktes Andrea Klonschinski sowie Wulf Loh.

Literatur

- Alexander, Larry. 1992. What Makes Wrongful Discrimination Wrong. Biases, Preferences, Stereotypes, and Proxies. *U. Pa. L. Rev.*, Jg. 141, Nr. 1, 149–219. URL = https://scholarship.law.upenn.edu/penn_law_review/vol141/iss1/3.
- Alexy, Robert. 1986. *Theorie der Grundrechte*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Altman, Andrew. 2016. „Discrimination“. In *The Stanford Encyclopedia of Philosophy* (Winter 2016 Edition), herausgegeben von Edward N. Zalta. URL = <https://plato.stanford.edu/archives/win2016/entries/discrimination>.
- Anderson, Benedict. 1996. *Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines folgenreichen Konzeptes*. Frankfurt a.M.: Campus.
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg.). 2017. *Handbuch „Rechtlicher Diskriminierungsschutz“*, dritte Auflage. Baden-Baden: Nomos. URL = http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Handbuch_Diskriminierungsschutz/Gesamtes_Handbuch.pdf?__blob=publicationFile.
- Appiah, Anthony. 1996. „Race, Culture, Identity: Misunderstood Connections“. In *Color Conscious. The Political Morality of Race*, herausgegeben von Anthony Appiah und Amy Gutmann, 30–105. Princeton: PUP. URL = www.jstor.org/stable/j.ctt7rnb1.4.
- Aristoteles. 2004. *Die Nikomachische Ethik*, aus dem Griechischen und mit einer Einführung und Erläuterungen versehen von Olof Gigon, München: C.H. Beck.
- Cavanagh, Matt. 2002. *Against Equality of Opportunity*. Oxford: OUP.
- Edmonds, David. 2006. *Caste Wars. A Philosophy of Discrimination*. London/New York: Routledge.
- Eidelson, Benjamin. 2015. *Discrimination and Disrespect*. Oxford: OUP.
- Elgin, Catherine Z. 2017. *True Enough*. Cambridge, MA: MIT Press.
- Emcke, Carolin. 2018. *Kollektive Identitäten. Sozialphilosophische Grundlagen*, Frankfurt a.M.: Fischer.
- Epstein, Brian. 2018. „Social Ontology“. In *The Stanford Encyclopedia of Philosophy* (Summer 2018 Edition), herausgegeben von Edward N. Zalta. URL = <https://plato.stanford.edu/archives/sum2018/entries/social-ontology>.
- French, Peter A. 1984. *Collective and Corporate Responsibility*, New York: CUP.
- Gilbert, Margaret. 2006. *A theory of political obligation: Membership, commitment, and the bonds of society*. Oxford: OUP.
- Goffman, Erving. 1975. *Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Gosepath, Stefan. 2004. *Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

- Hacking, Ian. 1995. „The Looping Effect of Human Kinds“. In *Causal Cognition: An Interdisciplinary Approach*, herausgegeben von Dan Sperber et al., 351–383. Oxford: OUP. DOI: <https://dx.doi.org/10.1093/acprof:oso/9780198524021.003.0012>.
- Haslanger, Sally. 2012a. „Social Construction: The ‚Debunking‘ Project“. In *Resisting Reality. Social Construction and social Critique* herausgegeben von Sally Haslanger, 113–138. Oxford: OUP.
- Haslanger, Sally. 2012b. „On being objective and being objectified“. In *Resisting Reality. Social Construction and social Critique*, herausgegeben von Sally Haslanger, 42–47. Oxford: OUP.
- Haslanger, Sally. 2012c. „Gender and Race. (What) Are They? (What) Do We Want Them to Be?“. In *Resisting Reality. Social Construction and social Critique*, herausgegeben von Sally Haslanger, 221–247. Oxford: OUP.
- Hellman, Deborah. 2011. *When is discrimination wrong?* Cambridge, MA: HUP.
- Hellman, Deborah. 2016. „Two Concepts of Discrimination“. In *Va. L. Rev.*, Jg. 102, Nr. 4, 895–952. URL = https://www.virginialawreview.org/sites/virginialawreview.org/files/Hellman_Online.pdf.
- Hormel, Ulrike, und Albert Scherr. 2010. „Einleitung: Diskriminierung als gesellschaftliches Phänomen“. In *Diskriminierung. Grundlagen und Forschungsergebnisse*, herausgegeben von Ulrike Hormel und Albert Scherr, 7–20. Wiesbaden: Springer. DOI: https://doi.org/10.1007/978-3-531-92394-9_1.
- Künne, Wolfgang. 2007. *Abstrakte Gegenstände. Semantik und Ontologie*. 2. um einen Anhang erweiterte Auflage. Frankfurt a.M.: Vittorio Klostermann.
- Lippert-Rasmussen, Kasper. 2014. *Born Free and Equal? A Philosophical inquiry into the Nature of Discrimination*, Oxford: OUP.
- Narveson, Jan. 2002. *Respecting Persons in Theory and Practice*. New York: Rowman and Littlefield.
- Platon. 2004. „Gesetze, übersetzt und erläutert von Otto Apelt“. In *Platon: Sämtliche Dialoge*, herausgegeben von Otto Apelt, Bd. 7, 1–550. Hamburg: Meiner.
- Putnam, Hilary. 2002. *The Collapse of the Fact/Value Dichotomy and Other Essays*. Cambridge, Ma: HUP.
- Rawls, John. 2006. *Gerechtigkeit als Fairness. Ein Neuentwurf*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Reckwitz, Andreas. 2017. *Die Gesellschaft der Singularitäten. Zum Strukturwandel der Moderne*. Berlin: Suhrkamp.
- Ritchie, Katherine. 2015. „The Metaphysics of Social Groups“. *Philosophy Compass*, Jg.10, Nr. 5, 310–321. DOI: <https://doi.org/10.1111/phc3.12213>.
- Ritchie, Katherine. 2018. „Social Creationism and Social Groups“. In *Collectivity: Ontology, Ethics, and Social Justice*, herausgegeben von Kendy Hess, Tracy Isaacs und Violetta Igneski. Lanham, MD: Rowman and Littlefield.

- Ruben, David-Hillel. 1985. *The Metaphysics of the Social World*. London: Routledge & Kegan Paul.
- Scanlon, Thomas. 2008. *Moral Dimensions. Permissibility, Meaning, Blame*. Cambridge, Ma: HUP.
- Schäfers, Bernhard. 2016. „Die soziale Gruppe“. In *Einführung in Hauptbegriffe der Soziologie*, herausgegeben von Hermann Korte und Bernhard Schäfers, 9. überarbeitete und aktualisierte Auflage, 153–172. Wiesbaden: Springer VS. DOI: 10.1007/978-3-658-13411-2.
- Scherr, Albert. 2010. „Diskriminierung und soziale Ungleichheiten. Erfordernisse und Perspektiven einer ungleichheitsanalytischen Fundierung von Diskriminierungsforschung und Antidiskriminierungsstrategien“. In *Diskriminierung. Grundlagen und Forschungsergebnisse*, herausgegeben von Ulrike Hormel und Albert Scherr, 35–60. Wiesbaden: Springer. DOI: 10.1007/978-3-531-92394-9.
- Schweikard, David P. 2011. *Der Mythos des Singulären. Eine Untersuchung der Struktur kollektiven Handelns*. Paderborn: Mentis.
- Searle, John. 2011. *Die Konstruktion der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Zur Ontologie sozialer Tatsachen*, Berlin: Suhrkamp.
- Simons, Kenneth. 2016. „Discrimination is a Comparative Injustice: A Reply to Hellman“. In *Va. L. Rev. Online*, Jg. 102, 85–100. URL = https://www.virginialawreview.org/sites/virginialawreview.org/files/Simons_Online.pdf.
- Singer, Peter. 1978. Is racial discrimination arbitrary? In *Philosophia*, Jg. 8, 185–203. DOI: <https://doi.org/10.1007/BF02379240>.
- Stahl, Titus. 2014. „The Conditions of Collectivity: Joint Commitment and the shared norms of Membership“. In *Institutions, Emotions, and Group Agents. Contributions to Social Ontology*, herausgegeben von Anita Konzelmann Ziv und Hans Bernhard Schmid, 229–244. Dordrecht: Springer VS. DOI: 10.1007/978-94-007-6934-2.
- Wasserman, David. 1998. „Discrimination, Concept of“. In *Encyclopedia of Applied Ethics*, herausgegeben von Ruth Chadwick, 805–814. San Diego, CA: Academic Press.
- Williams, Bernard. 1985. *Ethics and the Limits of Philosophy*. Cambridge, Ma: HUP.
- Young, Iris Marion. 1990. *Justice and the Politics of Difference*, Princeton: PUP.

